

II.

V e r t r a g

zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen,
Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt,
Schwarzburg-Sondershausen, Neuß älterer und Neuß jüngerer Linie
einerseits

und

Kurhessen andererseits,

wegen

des Beitrittes des Kurfürstenthumes Hessen hinsichtlich des Kreises
Schmalkalden zu dem Vertrage der erstgenannten Staaten vom
26. November 1832, die Fortdauer des Thüringischen
Zoll- und Handels-Vereines
betreffend.

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine theilhaftigen Zerweaine,
gleichmäßig geleitet von dem Wunsche, die Fortdauer dieses Vereines auch in Beziehung
auf die darin begriffenen Kurhessischen Landestheile für die Zukunft sicher zu stellen, ha-
ben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät, der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer
Esche,

Allerhöchst Ihren geheimen Legations-Rath Alexander May Philipborn
und

Allerhöchst Ihren geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Königlich Hoheit, der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Neuß älterer Linie und

Seine Durchlaucht, der Fürst von Neuß jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen geheimen Staatsrath Gustav Thon;